

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mühlhausen (Kindertageseinrichtungensatzung-KitaS)

vom 24.10.2016

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Trägerschaft

(1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung gem. Art. 21 GO für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Das Betreuungsjahr/Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(5) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mühlhausen bestehen aus dem Kindergarten mit Kinderkrippe „Sulztaler Zwergennest, Zur Mittelau 38, 92360 Mühlhausen“ und dem Kindergarten „Montessori Kinderhaus Sulzbürger Landlmäuse, Vorderer Berg 12, 92360 Mühlhausen“. Das Montessori Kinderhaus Sulzbürger Landlmäuse wird nach der Montessori-Pädagogik geführt.

(6) Die Gemeinde Mühlhausen ist Träger der im Absatz 5 genannten und nach Art. 3 und 8 des Bayerischen Kindergartenbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) anerkannten Kindertageseinrichtungen.

(7) Die Gruppengrößen werden nach den pädagogischen Erfordernissen und den organisatorischen Möglichkeiten angepasst.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Verwaltung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen obliegen der Gemeinde Mühlhausen
- (2) Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtung ist die jeweilige Leitung eigenverantwortlich. Das Weisungsrecht der Gemeinde Mühlhausen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde Mühlhausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Verpflegung

Kinder, welche den Kindergarten Sulztaler Zwergennest länger als 12:30 Uhr besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungengebühr (siehe KiTaGebS).

§ 6

Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7

Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen ist vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen –insbesondere beim Sorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist jedes Jahr in der von der Leitung festgesetzten Zeit vorzunehmen. Eine spätere Anmeldung auch während des bereits begonnenen Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (4) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 8

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung, bzw. im Falle der Verhinderung deren Vertretung, nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte im Einvernehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt

werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unbefristet, längstens jedoch bis zur Einschulung.

(5) Während des Betriebsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.

§ 9

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in die gemeindliche Kinderkrippe erfolgt nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres,
- b) Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres, wenn hierauf ein Rechtsanspruch besteht,
- c) Kinder, die an einer Entwicklungsverzögerung oder Behinderung leiden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a).

(3) Die Aufnahme von Kindern in einen gemeindlichen Kindergarten erfolgt nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, welche im Bereich der Gemeinde Mühlhausen wohnen,
- b) Kinder, welche schulpflichtig, aber vom Schulbesuch zurückgestellt sind, bzw. deren Antrag auf vorzeitige Einschulung abgelehnt wurde,

(4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2. Buchst. b).

(5) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde Mühlhausen haben, aber ansonsten die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen, in jederzeit widerruflicher Form aufgenommen werden, sofern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen der Gemeinde.

(6) Aufnahmeanträge, die nach Vollbelegung der Kindertageseinrichtung eingereicht werden, werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung berücksichtigt und vorgemerkt. Eine Aufnahme erfolgt nur, sofern sich durch das Ausscheiden von Kindern oder auf sonstige Weise eine Aufnahmemöglichkeit ergibt.

(7) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde Mühlhausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, bzw. Kinder, deren Antrag auf vorzeitige Einschulung abgelehnt wurde, sowie Kinder, welche im darauf folgenden Jahr schulpflichtig werden,
- c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und Erwerbstätig sind,
- d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet,
- e) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide erwerbstätig sind.

(8) Zum Nachweis der entsprechenden Dringlichkeitsstufen nach Abs. 6 sind auf Anforderung der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung entsprechende Nachweise beizubringen.

(9) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern unter drei Jahren nur für einige Tage in der Woche ist grundsätzlich möglich, sofern ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(10) Stichtag ist jeweils der 01. September.

§ 10

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 9 Abs. 3 bis 5 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

§ 11

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 12

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung „Sulztaler Zwergennest“ sind von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Kernzeiten sind täglich (Montag bis Freitag) von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
- (2) Die Öffnungszeiten des Kindergartens „Montessori Kinderhaus Sulzbürger Landmäuse“ sind von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Kernzeiten sind täglich (Montag bis Freitag) von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten nach Absatz 1 und 2 findet keine Beaufsichtigung durch das Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung statt. Die Öffnungszeiten können bei Bedarf vom Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie im Benehmen mit dem Elternbeirat vor Beginn eines neuen Betreuungsjahres geändert werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen, geschlossen. Die Schließtage betragen maximal 30 Arbeitstage pro Betreuungsjahr. Davon entfallen mindestens 15 Arbeitstage auf den Monat August
- (5) Zusätzliche Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (6) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (7) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 13

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten mehr als vier Stunden bis einschließlich fünf Stunden täglich.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht

ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 14

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 15

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 16

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 17

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) die Benutzungsgebühren für mindestens 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
 - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Gemeinde auf der Warteliste für einen Platz in der Tagesstätte steht. Mit Zustimmung des Trägers kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Die Entscheidung in den Fällen des Absatzes eins bis zwei trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 6) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (5) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 18

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 19

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Unfälle auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

§ 20
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 21
Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 22. Juli 2013 außer Kraft.

Mühlhausen, 24.10.2016

Dr. Hundsdorfer
1. Bürgermeister